

[\[Go To Best Hit\]](#)© **Neue Zürcher Zeitung**; **28.03.2009**; Nummer 73; Seite 53

Zürich und Region (zh)

Aus dem Obergericht

Unhaltbare Beschimpfung einer Fernsehmoderatorin

Vorsorgliche Massnahme, die nichts nützt

brh. Die II. Zivilkammer des Zürcher Obergerichts hat eine vorsorgliche Massnahme gegen Erwin Kessler beziehungsweise dessen Tierschutz-Organisation bestätigt. Wie dem am Freitag veröffentlichten, im schriftlichen Verfahren gefällten Beschluss zu entnehmen ist, wird Kessler im Sinne einer vorsorglichen Massnahme verboten, persönlichkeitsverletzende Äusserungen über die Fernsehmoderatorin Katja Stauber zu veröffentlichen. Es geht um die Behauptungen, die Moderatorin begrüsse tierquälerische Methoden und verwende ausserdem **Botox**-Präparate. All dies und viel mehr publiziert der Tierschützer auf der Homepage seiner Organisation. Er zeigt nach wie vor unzählige, äusserst unvoreteilhafte Fotografien der Moderatorin, veröffentlicht und kommentiert auf mehreren Internet-Seiten sämtliche Schriften der laufenden Gerichtsverfahren, wiederholt seine Vorwürfe und foutiert sich um die vorsorgliche Massnahme. Diese war bereits im Dezember letzten Jahres von einer Einzelrichterin am Bezirksgericht Meilen im summarischen Verfahren verfügt worden; gegen den Entscheid gelangte Kessler vor Obergericht und unterliegt nun bei der zweiten Instanz erneut. Immerhin präzisiert das Obergericht den Umfang der verbotenen Äusserungen und schränkt diese ein. Es spricht von einem weitgehenden Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit, die jedoch «durch die ernsthafte Befürchtung weiterer Persönlichkeitsverletzungen gerechtfertigt ist».

Grund für Erwin Kesslers Kampagne gegen Katja Stauber ist eine Anmoderation im Fernsehen, bei der sich die Betroffene im Dezember 2007 nach Ansicht des Tierschützers positiv zum Verzehr von Foie gras und Hummer in St. Moritz geäussert habe. Es folgte später eine schriftliche Aufforderung Kesslers an die Moderatorin, sie solle ihm innert genannter Frist mitteilen, ob sie **Botox** spritze oder nicht. Die Angeschriebene reagierte verständlicherweise nicht, was auf der Homepage sofort interpretiert und kommentiert wurde und bis heute dort nachzulesen ist. Inzwischen hat Stauber auch eine Strafanzeige wegen Beschimpfung eingereicht.

www.swissdox.ch · E-Mail: contact@swissdox.ch